

Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spaltenverband Bund der Krankenkassen

vom 20.01.2026

Präambel

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (im Folgenden „InEK“) ist durch den Gesetzgeber gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG beauftragt, die näheren Einzelheiten zu den Maßnahmen im Falle einer nicht erfolgten, nicht vollständigen oder nicht fristgerechten Vorlage der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntgG und der gesonderten Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 6a Abs. 3 Satz 8 KHEntgG festzulegen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe handelt das InEK als Beliehene i.S.d. § 31 Abs. 2 KHG.

Ziel dieser Festlegungen ist die Konkretisierung der Pflichten der Krankenhaussträger und die Sicherstellung der vollständigen und fristgerechten Angabenübermittlung.

Die Befugnisse nach § 31 Abs. 2 KHG bleiben durch die folgenden Regelungen unberührt.

Erstmalig wurde die Vereinbarung zu „Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spaltenverband Bund der Krankenkassen“ am 09.09.2021 beschlossen sowie am 23.11.2021, am 28.06.2022 und am 20.04.2023 nochmals in geänderter Form konsentiert. Diese Festlegungen ersetzen die „Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spaltenverband Bund der Krankenkassen vom 20.04.2023“ und tritt für diese in Kraft.

§ 1 Einzelheiten zur Übermittlung der Angaben der Krankenhaussträger

- (1) Die Krankenhaussträger haben dem InEK jährlich eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen über:
 1. die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte insgesamt, gegliedert nach Berufsbezeichnungen,
 2. die Pflegepersonalkosten insgesamt,
 3. die Überprüfung der nach den Vorgaben der Vereinbarung nach § 17b Abs. 4 Satz 2 des KHG und der Vereinbarung nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG, sofern diese vorliegt, im Pflegebudget
 - a) zu berücksichtigenden jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte, gegliedert nach Berufsbezeichnung, und
 - b) zu berücksichtigenden Pflegepersonalkosten,

4. die Überprüfung einer Aufstellung der Summe der Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG sowie
 5. die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG, sofern jeweils bis zum 31. März eines Jahres ein Pflegebudget für das vorangegangene Kalenderjahr vereinbart oder von der Schiedsstelle nach § 13 Absatz 1 KHEntgG festgesetzt wurde.
- (2) Die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers hat die Vorgaben der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG zu beachten.
- (3) Die Vorlage der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers hat ab dem Vereinbarungsjahr 2022 jährlich nach Ablauf des Vereinbarungsjahres seitens der Krankenhausträger bis zum 1. Juni an das InEK zu erfolgen. Zur Übermittlung der Bestätigung ist der dafür vorgesehene Funktionsbereich im InEK-Datenportal zu verwenden. Sofern ein Pflegebudget für das vorangegangene Kalenderjahr nach dem 31. März eines Jahres vereinbart oder von der Schiedsstelle nach § 13 Abs. 1 KHEntgG festgesetzt wird, hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien nach § 11 Abs. 1 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus eine gesonderte Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Vereinbarung des Pflegebudgets oder der Festsetzung des Pflegebudgets durch die Schiedsstelle vorzulegen. Als Vereinbarungsdatum gilt die letzte Unterschrift unter der Vereinbarung des Pflegebudgets. Für die Vereinbarungsjahre 2020 und 2021 gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Festlegungen entsprechend zum 31. Juli 2022. Sofern ein Pflegebudget nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG zwischen 31. März 2022 und Inkrafttreten des Pflegebonusgesetzes vereinbart oder von der Schiedsstelle nach § 13 Abs. 1 KHEntgG festgesetzt wurde, hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien nach § 11 Abs. 1 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus eine gesonderte Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten des Pflegebonusgesetzes vorzulegen. Sofern ein Pflegebudget nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG nach Inkrafttreten des Pflegebonusgesetzes vereinbart oder von der Schiedsstelle nach § 13 Abs. 1 KHEntgG festgesetzt wird, hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien nach § 11 Abs. 1 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus eine gesonderte Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Vereinbarung des Pflegebudgets oder der Festsetzung des Pflegebudgets durch die Schiedsstelle vorzulegen.
- (4) Die Vorlage der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Festlegungen hat auch dann zu erfolgen, wenn die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG bis zum 20. Juli 2021 bereits ein Pflegebudget nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG für das Jahr 2020 vereinbart haben und eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach den Vorgaben des § 6a Abs. 3 Satz 3 KHEntgG in der vor dem 20.07.2021 geltenden Fassung erstellt wurde.

§ 2 Nicht fristgerechte Datenübermittlung

- (1) Eine Datenübermittlung gilt als nicht fristgerecht erfolgt, wenn
 1. keine Daten,
 2. nicht vollständige Daten oder
 3. objektiv falsche Dateninnerhalb der Frist nach § 1 Abs. 3 dem InEK übermittelt worden sind.
- (2) Die Datenübermittlung ist nicht vollständig i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2, wenn eine nach § 1 Abs. 1 zu übermittelnde Bestätigung des Jahresabschlussprüfers oder eine der Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 fehlt. Dies gilt nur, soweit für die fehlende Bestätigung die Frist zur Übermittlung verstrichen ist. Handelt es sich um eine Bestätigung für die eine Frist nach § 1 Abs. 3 Satz 3, Satz 6 oder Satz 7 gilt, ist die Datenübermittlung bei Fehlen dieser Bestätigungen nicht allein deshalb nicht vollständig. Weitere Indizien für das Vorliegen nicht vollständiger Daten sind in Anlage 1 benannt. Die Einordnung einer Datenübermittlung als nicht vollständig erfolgt durch das InEK. Den Krankenhaussträgern wird diese Einordnung zur Stellungnahme übermittelt. Das InEK kann den Krankenhaussträgern nach Einordnung zur Stellungnahme eine vierwöchige Frist einer sanktionsfreien Lieferung zur Übermittlung einer Korrektur einräumen.
- (3) Eine Übermittlung objektiv falscher Daten erfolgt, wenn die Daten nach allgemeinen Prüfungsmaßstäben unrichtig sind. Dies ist insbesondere bei offenkundigen Rechenfehlern der Fall. Die Bagatellgrenzen für rundungsbedingte Rechenfehler sind 0,2 VK bzw. 1.000 Euro. Indiz für das Vorliegen objektiv falscher Daten ist eine nachträgliche Korrektur durch die Krankenhaussträger oder die Krankenkassen. Die Einordnung einer Datenübermittlung als objektiv falsch erfolgt durch das InEK. Den Krankenhaussträgern wird diese Einordnung zur Stellungnahme übermittelt. Das InEK kann den Krankenhaussträgern nach Einordnung zur Stellungnahme eine vierwöchige Frist einer sanktionsfreien Lieferung zur Übermittlung einer Korrektur einräumen.
- (4) Aufgrund der kurzfristigen Gesetzesänderung war für die Vereinbarungsjahre 2020 und 2021 die sanktionsfreie Datenübermittlung bis zum 23.09.2022 möglich, sofern die Lieferung nach alter Gesetzeslage gem. „Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spaltenverband Bund der Krankenkassen vom 09.09.2021 inkl. Änderungen vom 23.11.2021“ nicht schon hätte erfolgen müssen.
- (5) Für die Einordnung von Daten als nicht vollständig oder objektiv falsch sind auch die Hinweise in Anlage 1 zu beachten.
- (6) Nachträgliche Korrekturen der Daten nach Ablauf der Frist, die sich auf notwendige Anpassungen der ermittelten Daten aufgrund neuer Erkenntnissestände innerhalb der Vereinbarungsergebnisse, d.h. durch den Abschluss einer Vereinbarung, ergeben, sind nicht alleine deshalb als objektiv falsch oder nicht fristgerecht zu bewerten.

- (7) Erfolgt entsprechend Absatz 6 eine nachträgliche Korrektur der Daten nach Ablauf der Frist, ist die korrigierte Bestätigung des Jahresabschlussprüfers an das InEK zu übermitteln. Die korrigierten Daten aus der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers werden bei Übermittlung jeweils bis zum 01.12. des Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr (6 Monate nach Lieferfrist) noch in einer angepassten Veröffentlichung der Angaben gem. § 6a Abs. 3 Satz 6 KHEntgG auf der Internetseite des InEK berücksichtigt.

§ 3 Rechtsfolgen der Nichtübermittlung oder nicht fristgerechten Datenübermittlung

- (1) Krankenhaussträger, die die Daten im Sinne dieser Festlegung nach § 2 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermitteln, haben Zahlungen an das InEK nach den folgenden Regelungen zu leisten:
- Für jeden Verweildauertag eines Krankenhausfalls im Entgeltbereich nach § 17b KHG des Vereinbarungsjahres entsteht ein Abschlag in Höhe von 1 Euro.
 - Der Abschlag nach Satz 1 beträgt mindestens 20.000 Euro und höchstens 400.000 Euro.
- (2) Das InEK teilt den Krankenhaussträgern die fälligen Beträge schriftlich mit und fordert die Krankenhaussträger zur Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf.
- (3) Das InEK veröffentlicht fortlaufend aktualisiert auf seiner Internetseite, welche Krankenhäuser die Daten im Sinne dieser Festlegung nicht oder nicht fristgerecht übermittelt haben.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Festlegungen ersetzen die „Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spaltenverband Bund der Krankenkassen vom 20.04.2023“. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 26.01.2026 auf der Internetseite des InEK unter der Adresse www.g-drg.de.

Anlage 1:

Die zu übermittelnden Daten haben folgende Vorgaben zu erfüllen:

1. Die übermittelten Dokumente müssen vollständig lesbar sein, ansonsten werden diese als nicht vollständig bewertet.
2. Zur vollständigen Übermittlung der Daten gehört auch, die in der Anlage 2 (bis 2024: Anlage 5) der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG vorhandenen Summenzeilen (lfd. Nr. S1, lfd. Nr. S2 und lfd. Nr. S3; bis 2021: Zwischensumme Pflegepersonalkosten/VK, lfd. Nr. 14 und lfd. Nr. 16; von 2022 bis 2024: lfd. Nr. 100, lfd. Nr. 14 und lfd. Nr. 16) auszufüllen, sofern eine Angabe erwartet wird. Nicht oder nicht vollständig ausgefüllte Summenzeilen werden als nicht vollständig bewertet.
3. Nicht korrekt gebildete Summen werden als objektiv falsch bewertet. Die Bagatellgrenzen für rundungsbedingte Rechenfehler betragen 0,2 VK bzw. 1.000 Euro.
4. Die Angabe der Auszubildenden hat analog zur Übermittlung in den Anlagen 1 (bis 2024: Anlagen 4) der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG zu erfolgen.
5. Leere Zellen werden mit dem Wert „0“ gewertet.
6. Die Werte sind mit zwei Nachkommastellen anzugeben.
7. Negative Werte innerhalb des Wirtschaftsprüfertestates werden vom InEK grundsätzlich als objektiv falsch bewertet.
8. Angaben von Kosten bzw. Vollkräften „davon im Pflegebudget“, die einen höheren Wert aufweisen als die Werte der korrespondierenden Position Kosten bzw. Vollkräfte „insgesamt“, werden vom InEK grundsätzlich als objektiv falsch gewertet.
9. Angaben von Kosten bzw. Vollkräften „davon“ in der lfd. Nr. 11a (von 2022 bis 2024: in den lfd. Nrn. 7a, 10a und 11a), die einen höheren Wert aufweisen als die Werte der korrespondierenden Angaben von Kosten bzw. Vollkräften in der lfd. Nr. 11 (von 2022 bis 2024: in den lfd. Nrn. 7, 10 und 11) werden vom InEK grundsätzlich als objektiv falsch bewertet.
10. Beim Eintrag von Kosten bzw. Vollkräften geht das InEK davon aus, dass auch ein korrespondierender Wert bei Vollkräften bzw. Kosten angegeben wird, sofern die Anlage 2 (bis 2024: Anlage 5) der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG die Angabe eines solchen Wertes vorsieht. Ist dies nicht der Fall, werden die Daten vom InEK als objektiv falsch bewertet.
11. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben können Jahresabschlussprüfer nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein, jedoch keine Steuerberatungsgesellschaften. Auch vereidigte Buchprüfer sowie Buchprüfungsgesellschaften können unter bestimmten Voraussetzungen als Abschlussprüfer fungieren.

Siegburg, den _____

InEK GmbH

Berlin, den _____

GKV-Spitzenverband